

Anmeldung

für die 1. Klassen der Grundschulen in Fürth
Freitag, 12. März 2021

**Achtung! Coronabedingte
Änderungen möglich! Bitte
behalten Sie die Homepage
der Schule im Blick und fra-
gen Sie ggf. nach!**

Anmeldepflicht

besteht für

- Kinder, die bis **30. Sept. 2021** sechs Jahre alt werden (spätestens am 30.09.2015 geboren).
- Kinder, die im Vorjahr zurückgestellt wurden. Schulpflichtig sind auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Sie können von den Erziehungsberechtigten direkt an einer geeigneten öffentlichen oder privaten Förderschule angemeldet werden.

Einschulungskorridor:

Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, *können* schulpflichtig werden. Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren an den Schulen ebenso wie alle anderen Kinder. Die Schule berät und spricht eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten teilen dann bis **spätestens 12. April 2021** schriftlich mit, wenn ihr Kind erst im Schuljahr 2022/23 eingeschult werden soll.

Aufgenommen werden auf Antrag der Eltern

- Kinder, die vom 01.10. bis 31.12.2015 geboren wurden und wenn aufgrund der körperlichen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird.
- Kinder, die ab 01.01.2016 geboren wurden, wenn ein **schulpsychologisches Gutachten** die Schulfähigkeit bestätigt.

Gesetzliche Grundlagen: Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Grundschulordnung, Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Auskünfte erteilen die zuständigen Schulleitungen oder die Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Fürth, 90763 Fürth, Stresemannplatz 11, Telefon 9773-1731.

Zurückstellung

Ein Kind, das bis 30. Sept. 2015 geboren wurde, kann für die Dauer eines Schuljahres zurückgestellt werden, wenn aufgrund seiner körperlichen oder geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Zurückstellung ist in der Regel nur einmal zulässig. Die Zeit der Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

Tag der Anmeldung

Die Erziehungsberechtigten sollen - soweit coronabedingt möglich - persönlich unter Vorlage entsprechender Unterlagen (Geburtsurkunde etc.; Impfnachweis, Informationsbogen der Kindertagesstätte) mit ihrem Kind zur Schulanmeldung an die zuständige Grundschule kommen. Zur Bildung annähernd gleich großer Klassen kann es notwendig sein, einzelne Kinder einer Nachbarschule zuzuweisen. Mit der Aufnahme eines Kindes wird es schulpflichtig.

Fürth, 10. Februar 2021

Staatliche Schulämter in der Stadt und im Landkreis Fürth
Dr. Jung
Oberbürgermeister

U. Merkel
Schulamtsdirektorin